



Inhalt	Seite
<i>Satzung üb. d. Veränderungssperre Nr. 649 f. d. Flurstück Nr. 589/12 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Str.) v. 9. April 2009</i>	129
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 24 Feldmoching-Hasenberg/ Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2032 Blodigstr. (östl.), Dülferstr. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 536) - Quartierszentrum Hasenbergl -</i>	131
<i>Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) u. d. Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen d. Varroatose Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	132

*Hinweis: Die Bekanntmachung d. Wahlergebnisses
d. 9. Münchner Seniorenvertretung wurde in
d. Sondernummer 1 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt
München v. 14. April 2009 veröffentlicht.*

**Satzung über die Veränderungssperre Nr. 649
für das Flurstück Nr. 589/12
Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße)
vom 9. April 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für das Flurstück Nr. 589/12 der Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße) wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 06.02.2009, der als Anlage 2 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan grau umrandet dargestellt.

**§ 2
Verbote**

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 3
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 24.04.2010.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.04.2009 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 9. April 2009

I.V. Christlne Strobl
2. Bürgermeisterin

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER
VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 649

OTTO-SENDTNER-STR

589/12

LEGENDE:

 GELTUNGSBEREICH
GEMÄSS BESCHLUSSVORLAGE

München, 9. April 2009

I.V.

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

1:1000



LAGEPLAN

BEREICH:
FLURSTÜCK NR. 589/12
GEMARKUNG FREIMANN

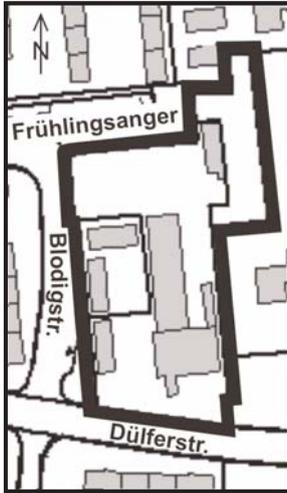
LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA II/41P
AM 06.02.2009

GEZ.
KONRAD

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2032
Blodigstraße (östlich),
Dülferstraße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 536)
- Quartierszentrum Hasenberg -

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 01.04.2009 beschlossen, für das genannte Gebiet einen neuen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Belegung des dortigen Quartierszentrums, der Erhalt bzw. die Neuansiedlung der Nahversorgung und die Etablierung ergänzender, vor allem kultureller und bürgerschaftlicher Nutzungen. Die Wegeverbindungen in die umliegenden Wohngebiete sollen verbessert, der zentrale Platz an der U-Bahnstation mehr Aufenthaltsqualität und eine attraktive Außenwirkung erhalten. Die Freiräume sollen entsprechend gestaltet sowie Grünverbindungen gestärkt und verknüpft werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen soll der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

München, 9. April.2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und
der Bienenseuchen-Verordnung;
Schutzmaßregeln gegen die Varroatose**

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Herbstbehandlung 2009 (nach Trachtende) zum Schutz gegen die Varroatose für alle im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München gehaltenen Bienenvölker wird angeordnet. Die Behandlung der Bienenvölker ist mit den hierfür zugelassenen Arzneimitteln Bayvarol, Perizin, Apiguard, Thymovar,

Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Ameisensäure 60 % ad us. vet. und Milchsäure 15 % ad us. vet. nach Anweisung des Herstellers unter Aufsicht des Veterinäramtes der Landeshauptstadt München durchzuführen. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenz-zucht Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft und gilt nur für das Behandlungsjahr 2009.
- III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.
In Bayern sind sämtliche Bienenvölker von der Varroatose befallen. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zu deutlichen Krankheitserscheinungen der Varroatose kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet München ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.

II.
Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS-7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS- 7831-1-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2003 (GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 795).

Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 13 TierSG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1995 (BGBl. I. S. 1554), zuletzt geändert am 9. November 2004 (BGBl. I. S. 2739).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2009 gültig, um die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigen zu können. Ausnahmen vom Behandlungsgebot können für Versuche zur Resistenz-zucht auf Antrag durch die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat, HA I/22, Ruppertstraße 11, 80337 München gewährt werden.

III.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingegenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird.

IV.
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß § 4 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.

2. Die Behandlung ist während der trachtenfreien Zeit durchzuführen.
3. Bei der Verwendung von Perizin sollen die Völker bruttfrei sein.

München, 25. März 2009

Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung
Sonderbereiche
KVR-I / 22
Dr. Blume-Beyerle

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 15. Stadtbezirk:

- Die Gesamtstrecke der Marianne-Plehn-Straße zwischen der St.-Augustinus-Straße (= km 0,000) und Kreillerstraße (= km 0,870) wird mit Wirkung zum 21.04.2009 zur Ortsstraße gewidmet.
- Die Teilstrecke der St.-Augustinus-Straße (nördlich der Grünanlage) zwischen 81 m östlich der Damaschkestraße (= km 1,291) und der Marianne-Plehn-Straße (= km 1,343) wird mit Wirkung zum 21.04.2009 zur Ortsstraße gewidmet.
- Die Teilstrecke des Schleienweges zwischen 102 m östlich der Damaschkestraße (= km 0,102) und Ende der Stichstraße (= km 0,106) wird mit Wirkung zum 21.04.2009 zur Ortsstraße gewidmet.
- Die zweite Teilstrecke des Schleienweges zwischen dem Ende der Stichstraße (= km 0,106) und der Marianne-Plehn-Straße (= km 0,126) wird mit Wirkung zum 21.04.2009 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, nur für Fußgänger“ gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.434 (5. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 25.05.2009 eingesehen werden.

München, 20. April 2009

Baureferat
Verwaltung und Recht